

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend

Per E-Mail an: claudia.rafling@bmgfj.gv.at
cc an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr E-Mail vom: Ihr Zeichen: Wien, 08.10.2007
Mag. Off/Ti 10.09.2007 BMGFJ-22181/0009-III/B/6/2007

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für eine Tabakgesetznovelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Tabakgesetznovelle 2007.

1. Allgemeines zum Nichtraucherschutz

Die Österreichische Ärztekammer vertritt beim Nichtraucherschutz die grundsätzliche Meinung, dass dieser nur erfüllt ist, wenn ein gesetzliches Rauchverbot in der Öffentlichkeit wie auch in den Räumen öffentlicher Orte einschließlich in allen Speise oder Getränke verabreichenden Betrieben normiert und konsequent kontrolliert sowie der Verstoß angemessen sanktioniert wird.

2. § 5 Abs. 2 Z 10 Entwurf Novelle Tabakgesetz

Die Ärztinnen und Ärzte setzen sich zu Gunsten der Gesundheit ihrer Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen wie auch für eine gesunde Umwelt seit langem für

einen effizienten Nichtraucherenschutz ein. Neben der Beratung für Raucherinnen und Raucher zur Entwöhnung, einer besonderen Fortbildung in Raucherinnen- bzw. Rauchertherapie, standespolitischen Schwerpunkten wie Vorsorgeaktivitäten einschließlich Anti-Tabak-Kampagnen gibt es auch eine Initiative Ärzte gegen Raucherschäden (dies ist eine Initiative der Österreichischen Gesellschaft für PNEUMOLOGIE, der Institute für UMWELTHYGIENE und für SOZIALMEDIZIN der Medizinischen Universität Wien, der Österreichischen KREBSHILFE und der ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER), die eine sehr informative Homepage unter www.aerzteinitiative.at betreibt.

Uns vorliegenden Informationen entnehmen wir, dass am Rauchertelefon ausschließlich Psychologinnen bzw. Psychologen tätig sind. Wir empfehlen daher, schon im Gesetzestext auch eine ärztliche Informationsquelle anzuführen, nämlich die erwähnte Homepage www.aerzteinitiative.at.

§ 5 Abs. 2 Z 10 Tabakgesetz müsste sohin lauten:

10. Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: Kontaktieren Sie das Rauchertelefon (0810 810 013 zum Ortstarif oder www.rauchertelefon.at) oder entnehmen Sie der Homepage www.aerzteinitiative.at ärztliche Hilfestellung. Befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

3. § 13a Entwurf Novelle Tabakgesetz

Die Österreichische Ärztekammer unterstreicht, dass wegen der Gefährdung der Gäste, insb. Asthma- und Herzkranker, Kinder, Schwangerer, und jedenfalls auch der in den Getränke oder Speisen anbietenden Betrieben Beschäftigten die Zulässigkeit des Rauchens aus medizinischer, insb. auch aus arbeitsmedizinischer und umweltmedizinischer, Sicht nicht zu verantworten ist! Die Schadstoffkonzentrationen, die beim Rauchen entstehen, können mit raumluftechnischen Anlagen nicht ausreichend reduziert werden, um das Gesundheitsrisiko, insb. das Krebsrisiko für Nichtraucherinnen und Nichtraucher auf ein vertretbares Maß zu senken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Begründung, deretwegen im Jahr 2001 die Lüftung als Alternative zum Rauchverbot aus dem § 30 Arbeitnehmerinnenschutzgesetz gestrichen wurde.

3.1. § 13a (4) Entwurf Novelle Tabakgesetz

Wenn der Gesetzgeber das Gesundheitsrisiko für Raucherinnen, Nichtraucherinnen, Raucher und Nichtraucher weiterhin billigend in Kauf nimmt und daher Raucherbereiche gestatten will, so ist die gleichzeitige Normierung der Verordnung von Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes unerlässlich.

Eine Wahlmöglichkeit oder die Trennung in Raucher- und Nichtraucherbereiche dürfte, wenn überhaupt, gesetzlich nur zulässig sein, wenn die bereits normierten Sicherstellungen, die den medizinwissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen entsprechen müssen, eingehalten sind.

In der einschlägigen Verordnung wären jedenfalls die vollständige bauliche Raumtrennung, eine selbstschließende Tür zum Nichtraucherbereich und eine separate Belüftung des Raucherbereiches, die gegenüber dem Nichtraucherbereich einen Unterdruck von mindestens 5 Pa sicherstellen muss, als Voraussetzungen für die zulässige Einrichtung von Raucherbereichen zu regeln. Die in der Verordnung normierten Sicherheitsvorkehrungen müssen jedenfalls vor Aufnahme des Betriebes nachgewiesen werden. Insb. beziehen wir uns hier auf den Nachweis des Unterdrucks gegenüber dem Nichtraucherbereich wie oben ausgeführt.

§ 13a (4) Tabakgesetz müsste daher lauten:

Der für Gesundheitsangelegenheiten zuständige Bundesminister oder die für Gesundheitsangelegenheiten zuständige Bundesministerin hat unter Beachtung des medizinwissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstandes nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes durch Verordnung so rechtzeitig bis zum In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zu erlassen, das der Nachweis der Einhaltung der darin geregelten Sicherstellung noch vor Inbetriebnahme bzw. Fortsetzung des Betriebes von vom Rauchverbot ausgenommenen Räumlichkeiten erbracht werden kann.

4. § 13b (4) und (5) Entwurf Novelle Tabakgesetz

Die Österreichische Ärztekammer lehnt die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot ab. Wenn an diesen Ausnahmen festgehalten wird, so ist der Raucherinnen- und Raucherschutz für den Betrieb mit Raucherbereichen oder ganzer Raucherbetriebe analog den Warnhinweisen, die für Tabakerzeugnisse gelten, vorzu-

schreiben. Dies bedeutet, dass neben dem Hinweis oder Symbol, dass das Rauchen gestattet ist, sowohl an der Außenseite jedes Gästeeinganges als auch in den Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, ein Warnhinweis gut sichtbar kenntlich zu machen, der besagt: "Dies ist ein Raucherlokal. Der Besuch dieses Lokals kann Ihre Gesundheit gefährden."

Diese Warnhinweise sind unseres Erachtens für den Schutz von Raucherinnen und Rauchern unerlässlich. Auch die rechtliche Gleichbehandlung hinsichtlich ihrer Erwerbsausübung mit Tabakerzeugern und –vertreibern erfordert diese Vorschrift.

5. § 13c Entwurf Novelle Tabakgesetz

Diese Bestimmung ist mit einer polizeilichen Meldepflicht des Verfügungsbefugten für den Fall des Verstoßes gegen den Nichtrauchererschutz durch Dritte zu ergänzen. Es wäre somit ein Absatz 3 anzufügen, welcher zu lauten hätte:

§ 13c (3) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, jene Personen, die trotz Aufforderung, fortfahren, gegen die in den §§ 12 bis 13b geltenden Nichtraucher-schutzbestimmungen zu verstoßen, polizeilich anzuzeigen.

6. § 14 Entwurf Novelle Tabakgesetz

Die oben erwähnte polizeiliche Meldepflicht des Verfügungsbefugten bedarf einer Ergänzung auch in der Strafbestimmung des § 14, weshalb auch hier noch ein Absatz hinzuzufügen ist, wodurch die Bezeichnung der bisherigen Absätze 2 und 3 in Absätze 5 und 6 zu ändern ist:



§ 14 (4) Wer als gemäß § 13c Abs. 1 Verfügungsbefugter die Pflicht zur polizeilichen Anzeige gemäß § 13c Abs. 3 verletzt, begeht sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

7. § 17 Entwurf Novelle Tabakgesetz

Die vorgesehenen Übergangs- und In-Kraft-Tretensbestimmungen sind um die unter Pkt. 4 angeführten Warnhinweise zu ergänzen.

Die Österreichische Ärztekammer hofft auf ein Überdenken des vorliegenden Entwurfes einer Tabakgesetznovelle in dem Sinn, als der Nichtraucherschutz noch verschärft wird und ersucht jedenfalls dringend um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dörner
Präsident